

1. Gesetz: PatG § 18

Rechtssatz: Durch § 18 Abs 3 PatG sind technische Mitglieder der Patentabteilungen von der Mitwirkung in den Nichtigkeits- und Beschwerdesenaten ausgeschlossen ohne Rücksicht darauf, ob sie bei der Erteilung des Patents mitgewirkt haben oder nicht.

2. Gesetz: ZPO § 539

PatG § 42 Abs 5; VO v. 6.12.1891 (RGBl S 389)

Rechtssatz: Eine unvorschriftsmäßige Besetzung des Nichtigkeitssenats oder die Mitwirkung eines kraft Gesetzes ausgeschlossenen Richters nötigt das Berufungsgericht nicht zur formellen Aufhebung der Entscheidung. Es kann auch sachlich entscheiden, wenn es das für zweckmäßig hält.

Aktenzeichen: I ZR 150/51

Urteil des BGH vom 18. Dezember 1953

DPA München

I. ZR. 150/51

V e r k ü n d e t
am 17. Dezember 1953

au, Justizobersekretär,
Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Patentnichtigkeitssache

des Josef B [REDACTED], D [REDACTED]-H [REDACTED] G [REDACTED] str. [REDACTED],
Klägers und Berufungsklägers,
- vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -
gegen

- 1) Peter V [REDACTED], H [REDACTED],
Krs. E [REDACTED],
- 2) Alois V [REDACTED], M [REDACTED],
Krs. A [REDACTED],

Beklagte und Berufungsbeklagte,
- vertreten durch: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 15. bis 17. Dezember 1953 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Prof. Dr. Lindenmaier, Dr. Birnbach,
Wilde, Dr. Bock und Dr. Christoph

für Recht erkannt:

Die Entscheidung des 1. Nichtigkeitssenats des Deutschen
Patentamtes vom 10. April 1951 wird aufgehoben.

Das Patent 747 663 darf im Gebiet der Bundesrepublik
Deutschland nicht geltend gemacht werden.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Beklagten.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Beklagten sind Inhaber des DRP 747 663, dessen Erteilung am 24. Februar 1944 bekannt gemacht worden ist. Die Anmeldung vom 28. April 1939 ging am 29. April 1939 beim Patentamt ein. Die Patentschrift ist am 9. Oktober 1944 ausgegeben. Das Patent ist gemäß § 15 des Ersten Überleitungsgesetzes aufrecht erhalten worden.

Das Patent betrifft nach seiner Überschrift eine Schaleisenanordnung beim Strebbau auf Kohle mit einem im ganzen dem Abbaustoß nachrückbaren Fördermittel. Der einzige Schutzanspruch lautet:

- Verfahren zum Abbau von Kohle u. dgl. mit einem im ganzen dem Abbaustoße nachrückbaren Fördermittel, dadurch gekennzeichnet, daß die neuen, im Verhaufelde einzubringenden Schaleisen mit den Schaleisen des Rutschfeldes starr und knickfest verbunden und die kohlenstoßseitigen Enden mit je einem Hilfsstempel abgestützt werden, hierauf die Hilfsstempel des vorhergehenden Feldes entfernt und nach dem Nachrücken des Fördermittels bis an die neue Hilfsstempelreihe heran die starr verbundenen Schaleisen mit je einem zum Fördermittel versatzseitig stehenden endgültigen Stempel abgestützt werden.

Der Kläger hat vor dem Deutschen Patentamt Klage erhoben mit dem Antrage, das Patent für nichtig zu erklären. Er behauptet, daß die Aufgabe des Patents und die von ihm benutzten Mittel durch Vorveröffentlichungen bekannt, das Verfahren des Patents auch auf den Zechen R. [REDACTED] und M. [REDACTED] offenkundig vorbenutzt worden sei. Die in den Vorveröffentlichungen beschriebenen Verfahren zur Erreichung desselben Zieles seien zum mindesten gleichwertig, so daß die Lehre des Streitpatents keinen technischen Fortschritt bringe, auch keine erfinderische Leistung erfordert habe.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt. Sie bestreiten neuheitsschädliche Vorveröffentlichungen und Vorbenutzungen.



Der 1. Nichtigkeitssenat des Deutschen Patentamts hat nach Beweisaufnahme die Klage abgewiesen mit der Maßgabe, daß der Oberbegriff des Patentanspruchs folgende Fassung erhalte:

"Verfahren zum Grubenausbau beim Abbau von Kohle und dergl. unter Verwendung eines Fördermittels, das im ganzen dem Abbaustoß nachgerückt wird, dadurch gekennzeichnet ..."

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt mit dem Antrage, der Klage stattzugeben. Er rügt, daß bei der Entscheidung des Nichtigkeitsssenates als technisches Mitglied der Prüfer mitgewirkt habe, der das Patent erteilt habe. Im übrigen behauptet er, das Verfahren des Streitpatents sei in zahlreichen weiteren näher angegebenen Fällen offenkundig vorbenutzt worden. Für sein Vorbringen im einzelnen wird auf den Inhalt des angefochtenen Urteils und der Schriftsätze des Klägers Bezug genommen.

Die Beklagten bestreiten die Behauptungen und beantragen Zurückweisung der Berufung. Über die vom Kläger behaupteten Vorbenutzungen ist Beweis erhoben worden. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Sitzungsprotokoll vom 15. - 17. Dezember 1953.

Entscheidungsgründe:

I. Bei der Verhandlung und Entscheidung des Nichtigkeitsssenats hat der Diplom-Ingenieur und spätere Oberregierungsrat C [REDACTED] mitgewirkt, der die Prüfung und Bekanntmachung der Anmeldung veranlaßt und das Patent erteilt hatte. Entsprechend einer Auskunft des Patentamtes gehörte er zur Zeit der Verhandlung und Entscheidung als technisches Mitglied einer Patentabteilung an.

Oberregierungsrat C [REDACTED] durfte als technisches Mitglied einer Patentabteilung gemäß § 18 Abs 5 PatG im Nichtigkeits-

senat nicht mitwirken, ohne daß es dabei auf seine Mitwirkung bei der Erteilung des Patentbeschlusses ankäme. Die Ausschließung von Gerichtspersonen bei Entscheidungen der Nichtigkeitssenate ist bisher im Schrifttum und in der Rechtsprechung nur unter dem Gesichtspunkt erörtert worden, ob Senatsmitglieder durch eine Mitwirkung bei der Erteilung des angegriffenen Patents von der Teilnahme an der Nichtigkeitsentscheidung ausgeschlossen seien, weil sie entsprechend den nach § 18 Abs 8 PatG anzuwendenden Bestimmungen der Zivilprozeßordnung, insbesondere § 41 Ziff 6 ZPO, als Urheber der angefochtenen Entscheidung anzusehen seien. Die Anwendbarkeit des § 41 Ziff 6 ZPO auf solche Tatbestände ist abgelehnt worden, weil die Nichtigkeitsklage keine Anfechtung der Patenterteilung sei und demgemäß das Erteilungsverfahren keine Vorinstanz gegenüber dem Nichtigkeitsverfahren darstelle (vgl RG 29. Januar 1919 Mitt 1919, 7; Krause-Katluhn-Lindenmaier Anm 4 zu § 18 PatG; Klauer-Möhring Anm 7 zu § 18 PatG; Roimer Anm 6 zu § 18 PatG).

Diese Gesichtspunkte lassen sich im vorliegenden Falle nicht verwerten. Das Patentgesetz verbietet selbst in § 18 Abs 3 schlechthin jede Mitwirkung eines technischen Mitgliedes der Patentabteilungen in den Beschwerde- und Nichtigkeitssenaten ohne Rücksicht darauf, ob diese Mitglieder an der Erteilung des Patentbeschlusses mitgewirkt haben. Damit scheiden die Voraussetzungen des § 41 Ziff 6 ZPO von vornherein aus.

Die angefochtene Entscheidung des Nichtigkeitssenats ist also in unvorschriftsmäßiger Besetzung und unter Mitwirkung eines Richters ergangen, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen war. Das würde im Falle des ordentlichen Prozesses ein absoluter Revisionsgrund sein, der gemäß § 551 Ziff 1 und 2 ZPO ohne Entscheidungserheblichkeit zu beachten wäre und zur Aufhebung des Urteils führen könnte. Gegebenenfalls wäre es ein Nichtigkeitsgrund im Sinne

des § 579 ZPO. Nun bestimmt aber § 12 des 5. Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 18. Juli 1953 (BGBl I 615), daß Beschlüsse und Entscheidungen des Patentamtes, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen seien, nicht deshalb ungültig seien, weil die Vorschriften des Patentgesetzes über die Besetzung des Patentamtes nicht eingehalten gewesen worden seien. Das gleiche soll für Amtshandlungen eines Angehörigen des Patentamtes gelten, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommen worden sind. Es mag dahingestellt bleiben, ob diese Bestimmungen des 5. Überleitungsgesetzes auch Tatbestände der vorliegenden Art erfassen und nicht vielmehr entsprechend der amtlichen Begründung (GRUR 1953, 359) in erster Linie solche Entscheidungen legislieren sollten, die von Personen erlassen waren, die noch nicht wieder auf Lebenszeit in das Beamtenverhältnis berufen waren.

Denn selbst wenn die Anwendbarkeit des Fünften Überleitungsgesetzes abgelehnt werden müßte, wäre der Bundesgerichtshof entsprechend der Regelung des § 539 ZPO für das ordentliche Verfahren auch im Nichtigkeitsverfahren nicht gezwungen, das Urteil des ersten Rechtszuges aufzuheben und eine neue Entscheidung der Vorinstanz zu veranlassen. Es steht ihm vielmehr frei, aus Zweckmäßigkeitsgründen von einer rein formellen Entscheidung abzusehen und auf Grund sachlicher Prüfung zu entscheiden (vgl. Stein-Jonas I, 1 zu § 539 ZPO, Baumbach Anm 1 zu § 539; RGZ 74, 209; RGZ 102, 403). Die formelle Zurückverweisung würde die Entscheidung nach mehrjähriger Dauer des Verfahrens unnötig verzögern. Der Senat bevorzugt deshalb in jedem Falle im Interesse beider Parteien eine sachliche Prüfung, so daß es keiner Prüfung bedarf, ob das Fünfte Überleitungsgesetz die formellen Mängel der angefochtenen Entscheidung geheilt hat.

II. Das angegriffene Patent setzt sich die Gestaltung des

Grubenausbau für eine besondere Form des Kohlenabbaues, des "Strebbaues", zum Ziel.

Der "Strebbau" nimmt den Abbau einer bergbaulich angeschnittenen Kohlerschicht (Kohlenflöz) in seiner ganzen, oft bis zu mehreren hundert Metern frei gelegten Breitenausdehnung gleichzeitig in Angriff. Der freigelegte Anschnitt des Kohlenflüzes heißt "Kohlenstoß" oder "Abbaustoß". Er bildet die eine Wand des "Abbauortes", die beim fortschreitenden Abbau immer weiter abgetragen wird, solange sie Kohle führt. Dadurch erweitert sich die bei Beginn der Förderung zunächst schmale Basis des Abbaues in ihrer ganzen Ausdehnung zu einem langgestreckten, immer breiter werdenden Hohlraum, der zur Sicherung des "Abbauortes" gegen Einbrüche des Deckergebirges ("des Hangenden") ausgebaut, d.h. gegen den Boden ("das Liegende") abgestützt werden muß. Das geschieht durch Verschalung des Hangenden und Abstützung der Verschalung durch senkrechte Streben. Man nennt den ganzen so gesicherten Hohlraum einen "Streb" und das ganze Verfahren des Ausbaues "den Strebbau". Früher wurde für diesen Ausbau Holz verwendet. Jetzt wird zwecks wiederholter Verwendung der Ausbaumittel vielfach Eisen und Stahl genommen. Das angegriffene Patent geht von einem solchen Stahlausbau aus. Als Schalelemente dienen dabei Schienen oder andere Formeisen, die senkrecht zum Kohlenstoß ("streichend") unter dem Hangenden verlaufen und von stählernen Stempeln oder Streben getragen werden. Die Schalelemente werden "Schaleisen", "Pfändungsschienen" oder "Kappen" genannt. Es werden auch parallel dem Kohlenstoß ("einfallend") angeordnete Kappen verwendet, jedoch betrifft das Klagepatent nur die streichende Anordnung.

Der "Streb" folgt dem Verlauf des Kohlenstoßes und liegt entweder horizontal oder in mehr oder weniger starker Neigung zur Horizontalen. Der stetig sich vergrößernde Hohlraum des

Strebz wird nicht dauernd offen gehalten, sondern je nach Fortschreiten des Abbaues rückwärts der Abbaustätte wieder durch "Versatz" mit entkohltem "Gebirge" ausgefüllt, wobei die bis dahin verwendeten Ausbaumittel "geraubt" d.h. entfernt und zu neuer Verwendung an der Abbaufront bereit gestellt werden. Dieses fortlaufende Erweitern des Hohlraumes auf der einen und Ausfüllen auf der anderen Seite nennt man einen "wandernden Abbau". Der Strob wandert gewissermaßen dem Verlauf des Kohlenflözes nach. Dabei entstehen parallel dem Kohlenstoß mehrere Zonen oder "Felder", deren jedes einem anderen Arbeitsgang dient.

An den Kohlenstoß schließt sich das "Verhaufeld" an, in dem die Kohle von Hand mit schlagenden Werkzeugen losgebrochen wird. Diese Arbeit kann maschinell vorbereitet werden durch eine am Kohlenstoß entlang fahrende Schrümmaschine, die mit schneidenden Werkzeugen den Kohlenstoß bis zu einer gewissen Tiefe unterschneidet und so das Herausbrechen der Kohle erleichtert.

Hinter dem "Verhaufeld" liegt das "Rutschenfeld", das der "Förderung", d.h. der Abfuhr der gelösten Kohle aus dem Streb dient. Als "Fördermittel" werden verschiedene Vorrichtungen benutzt, die zum Teil die größere oder geringere Neigung des Strebs und damit das natürliche Gefälle ausnutzen. Sie bestehen entweder aus fortlaufenden Förderbändern oder "Rutschen", d.h. Blechrinnen, in denen notfalls das Gefälle durch darin geführte endlose Ketten unterstützt wird, oder auch Blechrinnen, die zu demselben Zweck maschinell in schüttelnde Bewegung versetzt werden (Schüttelrutsche). Allen diesen Fördermitteln ist gemeinsam, daß sie eine der Breite des Abbauortes entsprechende Längenausdehnung besitzen, die an sich ein fortlaufendes Nachschieben des ganzen Fördermittels an das wandernde Verhaufeld wegen der zahlreichen im Wege stehenden Streben nicht zuläßt. Ein Nachführen des Fördermittels an das Verhaufeld wurde deshalb zunächst so durchgeführt, daß das Fördermittel in kürzere Teilstücke zerlegt, diese zwischen den Streben in das neue

Rutschenfeld hincingezogen und dort zwischen den beiden Strebenreihen des neuen Rutschenfeldes neu zusammengefügt wurden.

Der große Arbeits- und Zeitaufwand dieses Verfahrens hat dazu geführt, Ausbauverfahren zu ersinnen, die es gestatten, das Fördermittel ohne Zerlegung im ganzen dem vorrückenden Verhaufeld nachzuführen. Sie setzen sämtlich voraus, daß die kohlenseitig vor dem Fördermittel stehenden Stempel wenigstens für die Zeit des Vorrückens vorübergehend entfernt ("geraubt") und erst nach dem Vorrücken wieder gesetzt werden.

An das Rutschenfeld schließt sich das Versatzfeld an, in dem der "Streb" unter "Rauben" der Ausbaumittel wieder ausgefüllt und so geschlossen wird.

Das angegriffene Patent befaßt sich nur mit der Schaffung eines stempelfreien Raumes im Rutschenfeld für das Vorrücken des ungeteilten Fördermittels. Dafür genügt die Freimachung des Raumes bis zum neuen Verhaufeld, also bis zu der das Verhaufeld abschließenden Stempelreihe. Diese Stempelreihe ist für die Benutzung des Fördermittels nicht hinderlich, da der räumliche Anschluß an das Verhaufeld hergestellt ist und das Fördergut zwischen den Streben in die Fördereinrichtung gegeben werden kann. In der Gewinnung eines stempelfreien Raumes darüber hinaus hat das angegriffene Patent kein Interesse, da es sich auf die Ermöglichung der Nachbringung des Fördermittels an das Verhaufeld beschränkt.

III. Der Gegenstand des angegriffenen Patents ist nach dem Wortlaut des einzigen Schutzanspruches eindeutig ein Verfahren, d.h. eine zeitlich aufeinander folgende Reihe von Arbeitsgängen, die funktionell zusammenhängen und dem Ziele dienen, das Fördermittel unzerlegt dem fortschreitenden Abbau nachführen zu können. Das Patent beansprucht keinen selbständigen Schutz für die dabei verwandten Arbeitsmittel, also die Schalung, die Verbindung der Schalmittel und die Streben, so daß die Überschrift der Patent-

Beschreibung: "Schaleisenanordnung" beim Strebbaubau auf Kohle ...
irreführend ist. Die Schelung als solche entspricht mit der Verwendung von üblichen Schaleisen und Streben jedem anderen Strebbaubau. Lediglich die gesamte Folge des Setzens und Neubaus der Ausbauelemente sowie die Verbindung der einzelnen Schalelemente untereinander ist Gegenstand der unter Schutz gestellten technischen Lehre. Eine von der Rechtsprechung bei irrtümlicher Bezeichnung für möglich gehaltene Umdeutung eines Verfahrenspatentes in eine andere Kategorie, etwa in ein Anordnungspatent (Krausse-Katluhn-Lindenmaier Anm 11 zu § 1 PatG; Reimor Anm 65 zu § 1, RGZ 149, 103 [109]; CRUR 1937, 855 [856]), kommt daher im vorliegenden Falle nicht in Frage. Eine andere Unstimmigkeit des Wortlautes des Schutzanspruches klärt sich durch die nähere Betrachtung des beschriebenen Verfahrens: Es handelt sich nicht, wie es im Schutzanspruch heißt, um ein Verfahren zum Abbau von Kohle, sondern um ein Verfahren zur Herstellung des Grubenausbaues für den Abbau von Kohle im Strebbaubau. Dem hat der Richtigkeitssenat bereits durch Auffassung des Oberbegriffes ohne inhaltliche Änderung des Patents Rechnung getragen.

Die Erfindung geht vom Strebbaubau unter Verwendung eiserner Schalmitteln und langgestreckter, dem Kohlenstoß parallel nachgeführter Fördereinrichtungen aus. Sie setzt als bekannt die Entwicklung von Verfahren voraus, die es zwecks Ersparung von Zeit und Arbeit ermöglichen sollen, das Fördermittel unzerlegt dem wandernden Verhaufeld nachzuführen und zu diesem Zweck einen stempelfreien Raum zwischen dem Fördermittel und dem neuen Verhaufeld zu schaffen. Die Beschreibung erwähnt ein solches Verfahren, bei dem lange Schaleisen verwendet werden, deren feste Verbindung mit den tragenden Stempeln bei fortschreitendem Abbau gelockert werden, so daß sie auf den bisherigen Unterstützungspunkten gleitend bis zum neuen Kohlenstoß vorgetrieben und dann nach Vorrückung der Fördereinrichtung fest mit einem neuen und den alten Stempeln verbunden werden können. Die Erfindung setzt sich dem gegenüber das Ziel, die bei diesem Ver-

fahren auftretenden Steinfallgefahren und die unvermeidliche Zerruhtigung des Gebirges durch ein neues Verfahren zu vermeiden.

Zu diesem Zwecke will die Erfindung zunächst eine bereits vorbekannte stückweise Verlängerung der Schaleisen durch kurze Ansätze mit starrer und knickfester Verbindung durch beiderseits angelegte eiserne Laschen benutzen. Die so verlängerte Kappe soll an ihrem kohlenseitigen freien Ende zunächst durch einen Hilfsstempel gestützt, dann der noch vom vorhergehenden Abbauschritt herrührende Hilfsstempel des bisherigen Rutschfeldes entfernt, die Fördereinrichtung in dem entstandenen stempelfreien Raum bis an die neue Hilfsstempelreihe vorgerückt und dann die Schalung durch einen an der Versatzseite, also hinter der Fördereinrichtung, angebrachten Dauerstempel endgültig gesichert werden.

Dieser vorsatzseitig angebrachte Dauerstempel übernimmt also bei der Vorrückung zusammen mit der neuen Hilfsstempelreihe die Stützung der Schalung während der Entfernung der vorletzten Hilfsstempelreihe. Die Sicherung der Schalung wird unterstützt durch die Verwendung starrer und knickfester Verbindungen zwischen den Kappen.

Dieses in genauer Zeitfolge sich abwechselnde Setzen und Rauben der Hilfs- und Dauerstempel unter Verwendung stückweise in starrer und knickfester Verbindung verlängerter Kappen stellt die technische Lehre des geschützten Verfahrens dar. Sie ist der Gegenstand der Erfindung.

Das Verfahren zerfällt in drei Arbeitsgänge:

- 1) Die Verlängerung der Schaleisen durch starr und knickfest mit dem bisherigen Endstück der Schalung verbundenen Ansatzstücke und ihre Abstützung unmittelbar am Kohlenstoß mittels eines Hilfsstempels.
- 2) Entfernung der vorletzten Hilfsstempelreihe, die bereits beim letzten Abbauschritt durch die versatzseitige Setzung einer Dauerstempelreihe dicht hinter dem Fördermittel entlastet worden war. Anschließend

Vorrückung des unzerlegten Fördermittels bis zur neuen Hilfsstempelreihe am Kohlenstoß.

- 3) Setzung einer neuen endgültigen Dauerstempelreihe an der Versatzseite des Fördermittels in seiner neuen Stellung.

IV. Es liegt auf der Hand, daß für die Frage der Vorwegnahme der Erfindung alle vom Kläger entgegengehaltenen Vorveröffentlichungen unbeachtet bleiben müssen, die nur das Bekanntsein der beim Verfahren benutzten Einzelelemente und Arbeitsmittel belegen sollen. Neuheitsschädlich kann nur die Vorwegnahme der Folge der Arbeitsgänge sein. Unbeachtlich für die Vorwegnahme sind deshalb alle Entgegenhaltungen, die sich nur auf ein beim Verfahren verwendetes Arbeitsmittel beziehen. Es sind dies im einzelnen:

- DRP 278 381 betreffend Abbaumaschine und quer verschiebbare Förderereinrichtung,
- DRP 309 485 betreffend Unterzugverbindung,
- DRP 532 502 betreffend Fehrgerät für Fördermittel,
- DRP 534 379. betreffend Abschirmung des Hangenden durch schirmartigen Stempel (Kombination des Stempels mit Schaleisen),
- DRP 623 334 Nachgiebige Formeisenverbindung,
- Brit. Patent 290 870 quer verlaufende Förderereinrichtung,
- " " 407 803 Vorrichtung zur Verbindung von Kappen
- Leibski Knochismus zur Grubenhaltung 1876 betreffend stumpfes Aneinanderstoßen von Eisenteilen mit Laschen, S 245/247,
- Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen 1958 betreffend Gestaltung von Schalelementen und Strebestempeln.

1). Die danach übrig bleibenden Vorveröffentlichungen betreffen durchweg kein mit dem Gegenstand des Klagepatentes übereinstimmendes Verfahren. Im einzelnen:

- a) Das Verfahren des DRP 245 592 (1909), von dem auch das Streitpatent ausgeht, verwendet keine stückweise anein-

andergesetzten kurzen Schaleisen, sondern durchgehende lange Schienen, die mindestens drei Stempelreihen überbrücken. Diese Schienen werden dem Vortrieb entsprechend vorgeschoben und am Kohlenstoß durch Hilfsstempel gesichert. Die Reihenfolge des Setzens und Raubens der Stempel ist bereits hier erwähnt. Das Verfahren kommt dem Klagepatent nahe, gestattet bereits ein ungeteiltes Nachziehen des Fördermittels, ist aber nicht in allen Teilen identisch.

- b) Das Verfahren nach DRP 302 396 (1916) ist nicht auf die Schaffung eines stempelfreien Raumes vor der Fördereinrichtung gerichtet, sondern befaßt sich nur mit dem Rauben von Stempeln des Versatzfeldes. Es lehrt, in welcher Weise ein tragender Stempel durch eine besondere Einrichtung des nächstfolgenden Stempels entlastet und dadurch zum Rauben vorbereitet werden kann.
- c) Das Ausbauverfahren DRP 535 737 (1931) verwendet nicht die zusammengesetzten starren Schaleisen des Klagepatents, sondern starke, biegsame in sich geschlossene Rund- oder Flachseile als Schalung. Es erwähnt aber die vom Klagepatent benutzten zusammengesetzten kurzen Pfändungseisen als bekannt und zweckmäßig und beschreibt auch eine dem Klagepatent nahe kommende Reihenfolge des Setzens und Raubens der Streben, jedoch nicht die kohlenseitige Stützung des angesetzten Pfändungseisens durch einen Hilfsstempel. Nach dieser Veröffentlichung wird für den Fall der Verwendung zusammengesetzter Schaleisen die Lagerung des freien Endes des angesetzten Pfändungseisens in einem Bohrloch des Kohlenstoßes beschrieben. Die ungeteilte Nachführung der Fördereinrichtung ist auch nach diesem Verfahren erreichbar und erwähnt.
- d) Das britische Patent 270 611 (1927) kommt dem Klagepatent nahe. Es erstrebt ebenfalls die Beseitigung von Stempeln,

um Raum für die Fördereinrichtung zu schaffen, und verwendend ebenfalls kurze, aneinander hängende Pfändungsseisen. Diese sind aber im Gegensatz zum Klagepatent nicht starr durch Laschen miteinander verbunden, sondern mittels Haken, also in einer nachgebenden Form. Die äußerste kohlenseitige Kappe wird im Kohlenstoß gelagert und ist zu diesem Zweck spitz ausgebildet, damit sie in den Kohlenstoß hineingeschlagen werden kann. Die Reihenfolge des Setzens und Raubens der Stempel ist nicht erwähnt, jedoch gesagt, daß die Stempel beliebig entfernt und in eine andere Lage gebracht werden könnten, wenn es nötig sein sollte. Das Verfahren deckt sich nicht mit dem Klagepatent.

- e) Das DRGM 1 396 775 (1936) betrifft in seinen Schutzansprüchen nur die Gestaltung von Schaleisen und ihren Verbindungen. Es erwähnt aber auch die Reihenfolge des Setzens und Raubens der Stempel und beschreibt auf diese Weise ein Verfahren des Ausbaues wie das Klagepatent. Dieses Verfahren wird charakterisiert durch die Verwendung kurzer Schaleisen, die hintereinander laufen und entweder ohne Verbindung miteinander sich jeweils auf denselben Stempel stützen, oder starr durch Laschen oder beweglich durch Ketten miteinander verbunden sind. Die Stützung des freien Endes erfolgt durch einen Stempel am Kohlenstoß. Das Rauben der Stempel ist nur auf der Versatzseite des Strebs beschrieben. Die Schaffung eines strebfreien Raumes zwischen Kohlenstoß und Fördereinrichtung ist nicht erstrebt und nicht beschrieben. Die Anmeldung ist daher nicht neuheitsschädlich, so daß dahingestellt bleiben kann, ob sie überhaupt als Vorveröffentlichung (§ 2 PatG) gewertet werden darf, wogegen sich die Beklagten in der Berufungsbeantwortung verwahren.
- f) Das in der Zeitschrift "Glückauf" 1931 S 674, 675 beschriebene Verfahren ermöglicht zwar auch ein unzerlegtes Nachführen der Fördereinrichtung, jedoch auf einem anderen Wege als das Klagepatent. Es verwendet

kurze, an beiden Enden unterstützte Schaleisen, die aber untereinander nicht in Verbindung stehen. Vielmehr werden die Schaleisen alternierend dem Abbau nachgeführt und dabei die neuen Reihen der Streben einerseits am neuen Kohlenstoß, andererseits hinter der Förderereinrichtung gesetzt. Dann werden die Streben des alten Rutschenfeldes entfernt und die Förderereinrichtung nachgezogen. Das Verfahren ist nicht identisch und die Vorveröffentlichung nicht neuheitsschädlich.

- g) Der Aufsatz von Hoffmann in "Glückauf" 1932 S 995 betrifft nur den Ausbau des Schrämfeldes, also des Verhaufeldes mit Vorpfändungsschienen, nicht den Ausbau des Rutschenfeldes und erwähnt die Nachführung der Rutsche nicht. Er erwähnt aber die Verwendung von kurzen Vorpfändungsschienen im Gegensatz zu den nicht bewährten langen Schienen, die Setzung eines Hilfsstempels vor dem freien Ende der letzten Vorpfändungsschiene und die Setzung eines endgültigen Stempels am Ende der Schiene nach Auskohlung des Verhaufeldes. Die Veröffentlichung ist nicht neuheitsschädlich, weil sie nicht den Ausbau des Rutschenfeldes betrifft.
- h) Der Aufsatz "Glückauf" 1933 S 88 erwähnt zwar die Notwendigkeit des unzerlegten Nachführens des Fördermittels, namentlich bei geringer Flözmächtigkeit (bis herunter zu 45 cm), bringt aber keine Beschreibung eines dazu notwendigen Verfahrens, sondern nur eine Zeichnung, aus der sich die Anwendung des im "Glückauf" 1931 (f) beschriebenen alternierenden Verfahrens ergibt. Die Veröffentlichung ist ebenso wie die vorbehandelte nicht neuheitsschädlich.
- i) Der Aufsatz von Wiebecke in "Bergbau" 1936 S 343 befaßt sich mit der Notwendigkeit eines unzerlegten Nachführens des Fördermittels und den hierzu notwendigen Einrichtungen des Fördermittels selbst, nicht dagegen mit der erforderlichen Schaffung eines stempelfreien Raumes vor der Förder-

einrichtung. Die Veröffentlichung ist nicht neuheits-
schädlich

- k) In der Zeitschrift "Bergbau" 1938 S 528 berichtet Hoise von einem "voreilenden Ausbau" in Abbaubetrieben an Hand von Veröffentlichungen im "Coal Age" 1938 S 46 und "Colliery Guardian" Nr 4050 S 285 über Erfahrungen in englischen und amerikanischen Gruben. Diese betreffen einen Ausbau des Verhaufeldes vor der Auskohlung durch Einbringung von Schaleisen in Bohrungen des Kohlenstoßes zwecks Sicherung des Verhaufeldes während der Auskohlung. Dieses Verfahren steht in keiner Beziehung zu der Lehre des Streitpatents und ist nicht neuheitsschädlich.
- 1) Die Veröffentlichung "Glückauf" 1939 S 733 liegt im August 1939, also nach der Anmeldung des Streitpatents. Sie könnte also nicht als Vorveröffentlichung gelten, wird auch vom Kläger unter die offenkundigen Vorbenutzungen eingereiht, da das beschriebene Verfahren nach seiner Behauptung vor der Anmeldung auf der Zeche R [REDACTED] offenkundig benutzt worden sein soll. Die Behauptung kann ungeprüft bleiben, weil die Vorbenutzung dieses Verfahrens nicht neuheitsschädlich für das Streitpatent sein würde. Es verwendet zwar dieselben Ausbaumittel wie das Streitpatent, nämlich Verlängerung der Schaleisen durch starr verbundene Kappen mit beiderseits gesetzten Hilfsstempeln. Es befaßt sich aber ausschließlich mit dem stempelfreien Ausbau des Verhaufeldes zwecks Schaffung einer freien Bahn für die Schrämmaschine und erwähnt für diesen Zweck die zeitweise Entfernung und spätere Setzung der Hilfsstempel nach dem Durchgang der Schrämmaschine. Das Vorrücken der Fördereinrichtung erwähnt es nicht, ebensowenig den Ausbau des Rutschenfeldes.

2) Vorbenutzungen

a) Zeche N [REDACTED] in den Jahren 1933/34.

Der Zeuge M [REDACTED] (Bl 387) beschreibt zunächst ein Ausbauverfahren unter Verwendung eiserner Schaleisen und hölzerner Stempel aus der Zeit vor 1932, das keine unzerlegte Nachführung des Fördermittels gestattete. Die Zeugen K [REDACTED] und W [REDACTED] schildern indessen ein Verfahren, das nach Einführung eines vollen eisernen Ausbaues (Stempel und Schaleisen) in den Jahren 1933/34 einige Monate angewandt worden ist. Die unzerlegte Nachführung des Fördermittels ist dabei nicht erwähnt, da die Schaffung eines strohfreien Raumes für die Schrämmaschine im Verhaufeld in erster Linie erreicht werden sollte (ähnlich wie auf Zeche R [REDACTED] oben IV 1, e).

Verwendet wurden 2 m lange eiserne Schienen als Schaleisen senkrecht zum Kohlenstoß, die starr durch angeschraubte Laschen mit der letztverlegten Pfändungsschiene verbunden wurden. Die neu angesetzte Schiene wurde an ihrem freien Ende nicht unmittelbar am Kohlenstoß, sondern etwa in ihrer Mitte durch einen Stempel unterstützt, so daß auf der Kohlenseite ein von der Pfändungsschiene überragter freier Raum von etwa 80 cm Breite zwischen dem Kohlenstoß und der Stempelreihe verblieb, der die Passage der Schrämmaschine ermöglichte. Nach Auskohlung des Verhaufeldes wurde alsdann der Mittelstempel entfernt und an das Ende der zuletzt verlegten Pfändungsschiene gesetzt. Nach der Reihenfolge des Setzens und Raubens der Stempel im Rutschenfeld sind die Zeugen nicht gefragt worden, auch nicht danach, ob die Rutsche unzerlegt nachgeführt worden ist.

Das Verfahren gleicht in den ersten Arbeitstagen dem im Klagepatent angegebenen Verfahren. Der entscheidende Unterschied liegt aber in dem Fehlen des letzten Arbeitstages, nämlich der Setzung eines endgültigen Stempels

an der Versatzseite der Rutsche. Diese erst machte die Entfernung des vorletzten Hilfestempels möglich. In der beschriebenen Form ist das Verfahren nicht neuheitsmäßig, wenn es auch dem Klagepatent nahe kommt.

b) Zeche D [REDACTED].

Die Zeugen P [REDACTED] und L [REDACTED] bekunden ein im Jahre 1927 während 3 - 4 Monaten auf der Zeche D [REDACTED] (D [REDACTED]) angewandtes Ausbauverfahren. Nach ihren Aussagen handelte es sich dort um einen Abbau, bei dem eine Schrämmaschine verwandt wurde. Der Ausbau des Strebs erfolgte in Holz, und zwar durch parallel zum Kohlenstoß angeordnete Holzkappen. Infolge des gebrächen Gebirges erwies es sich als schwierig, eine gesicherte, freie Bahn für die Schrämmaschine zu schaffen. L [REDACTED], der Führer der Schrämmaschine, brachte infolgedessen unter der Holzschalung eine zusätzliche Schalung aus eisernen Schienen an, die senkrecht zum Kohlenstoß verliefen und aus mehreren aneinander gelaschten Teilen bestanden. Die Laschen waren teils mit den Schienen verschraubt, teils durch Bolzen verbunden. Die aneinander gelaschten Schienen überspannten 2 - 3 Felder und wurden durch Holzstempel getragen, die entweder unter den Verbindungsstellen oder unter der letzten kohlenseitigen Kappe in 90 cm Abstand vom Kohlenstoß gesetzt wurden, um der Schrämmaschine Raum zu geben. Während des Fahrens der Schrämmaschine am Kohlenstoß entlang wurden laufend vor der Maschine Stempel geraubt und hinter der Maschine wieder gesetzt. Als Fördermittel wurden kurze Förderbänder von 3 und 6 m Länge verwandt, die entweder parallel oder schräg zum Kohlenstoß verliefen. Die Verlegung der Förderanlage im Ganzen wurde versucht, aber aufgegeben, weil das Gebirge zu unruhig wurde. Die über dasselbe Thema vernommenen Zeugen E [REDACTED], W [REDACTED] konnten

nähere Einzelheiten über das Verfahren nicht angeben. Auf ihre Aussage wurde infolgedessen verzichtet. Das Verfahren ist nicht neuheitsschädlich. Es diente ähnlich wie das vorherbeschriebene Verfahren auf der Zeche Neumühl lediglich der Sicherung des Verhaufeldes, nicht dem Ausbau des Rutschenfeldes und ermöglichte keine unzerlegte Nachführung des Fördermittels.

c) Zeche S [REDACTED] und E [REDACTED]

Der Zeuge K [REDACTED] bekundet, daß er bereits als junger Steiger im Jahre 1913 auf der Zeche S [REDACTED] und E [REDACTED] sich bemüht habe, das Umlegen der Rutsche zu beschleunigen. Zu diesem Zwecke habe er die bereits verlegten Kappen des Rutschenfeldes bis zum Kohlenstoß durch angelaschte Kappen vorgepfändet, zunächst in Holz. Später habe er Schienen genommen. Das freie Ende der vorgepfändeten Kappe habe er in die Kohle eingebüht, oder "wenn es ganz schlecht war", durch einen Stempel unterstützt. Das sei verboten gewesen, und er habe daher diese Art des Ausbaues Besuchern der Zeche nicht gezeigt. Die Nachführung des unzerlegten Fördermittels im Ganzen sei damals nicht gelungen. Zu einer von ihm beabsichtigten Einführung des Verfahrens auf Zeche S [REDACTED] III und IV in den Jahren 1927 - 1929 und der Zeche Ewald Fortsetzung in den Jahren 1929 - 1931 sei es nicht gekommen. Dagegen sei das Verfahren 1941 auf der Zeche König L [REDACTED] eingeführt worden. Die Zeugen Be [REDACTED], B [REDACTED] und L [REDACTED] konnten nichts Wesentliches hierzu bekunden. Auf sie wurde verzichtet.

Die Vorbenutzung dieses Verfahrens ist nicht neuheitsschädlich. Abgesehen von der ungeklärten Frage der Offenkundigkeit ergeben sich Abweichungen von dem Verfahren des Klagepatents. Das freie Ende der vorgepfändeten Kappe wurde in die Kohle verlegt und nur selten durch Hilfs-

stempel unterstützt. Es fehlt vor allem das Setzen des Dauerstempels an der Vorsatzseite des Fördermittels (Arbeitsgang 3).

d) Zeche W[REDACTED].

Die Zeugen E[REDACTED] und S[REDACTED] bekunden einen Versuch mit eisernem Ausbau auf der Zeche W[REDACTED], Flöz X im Jahre 1929. Der Versuch sei 3 - 4 Wochen in einem Streb von 100 - 110 m Gesamtbreite auf einer Teilstrecke von 25 - 30 m Breite ausgeführt worden. Während der ganze Streb mit Holz ausgebaut worden sei, habe man in der Mitte des Strebs die Versuchsstrecke von 25 - 30 m Breite mit eisernen Schienen streichend verschalt, die durch Holz- und Eisenstempel gestützt worden seien. Die Forder seien 1.40 - 1.50 m breit gewesen. Zunächst seien Schienen von 3 m Länge verwandt worden, später kürzere Schienen von 1.50 m Länge, die durch Laschen miteinander verbunden worden seien. Die Schraublöcher in den Schienen zur Befestigung der Laschenverbindung seien oval gewesen, da sich die Taschen mit runden Schraublöchern nur schwer lösen ließen, wenn der Druck des Gebirges darauf lag. Je nach Verlauf des Hangenden seien die Vorpfändungsschienen nach oben oder nach unten im Winkel angesetzt worden. Wenn solche Abweichungen notwendig gewesen seien, habe man die Schraublöcher vergrößert. Die Stempel seien so gesetzt worden, daß die Schrämmaschine und die Rutsche freien Raum hatten. Beide seien im ersten Feld untergebracht gewesen. Vorsatzseitig sei die Schalung unmittelbar an der Rutsche durch einen Stempel gestützt worden. Im Schrämfeld seien nur da Stempel gesetzt worden, wo noch nicht geschrämt wurde. An diesen Stellen sei die vorgepfändete Kappe also durch zwei Stempel gestützt worden. Die Rutsche sei auf der Versuchsstrecke mit der Schrämmaschine im ganzen dem Abbau nachgeführt worden, in den übrigen Teilen des Strebs sei die Rutsche jeweils zerlegt und neu montiert worden. Das Versuchsverfahren sei nicht geheim gehalten worden. Besuchern habe das Verfahren auffallen müssen, da es von dem übrigen Ausbau des Strebs abwich.

Das Verfahren ist mit dem des Klagepatentes nicht identisch. Es erweitert die Aufgabe auf Schaffung eines strobfreien Raumes nicht nur für die Rutsche, sondern auch für die Schrämmaschine. Schrämfeld und Rutschenfeld sind zusammengefaßt. Das Verfahren begnügt sich in unmittelbarer Nähe der Schrämmaschine mit der versatzseitigen Stützung der starr vorgepfändeten Kappe ohne Hilfsstempel und sieht solche Hilfsstempel nur dort vor, wo die Schrämmaschine noch nicht gearbeitet hat. Eine planmäßige Aufeinanderfolge des Setzens und Raubens der Stempel fehlt, infolgedessen wird auch vor Beginn der Auskohlung kein durchgehend stempelfreier Raum für die Nachrückung des Fördermittels geschaffen.

Ein etwas abweichendes Verfahren in Flöz 1 B derselben Zeone W. bekundet der Zeuge P. aus dem Jahre 1929/30. Die Verhältnisse waren bei diesem Abbau insofern anders gelagert, als die Schrämmaschine nicht, wie sonst üblich, den Kohlenflöz unterschneidet, sondern an Handen arbeitete, um eine über dem Kohlenflöz liegende lose Steinschicht herauszuarbeiten, die eine Sicherung des Abbaues gegen Steinfall erschwerte. Zu diesem Zweck war die Schrämmaschine auf einem Holzbock montiert. Der Zeuge beschreibt die Verwendung von Schienen als Pfändungseisen, die untereinander durch gewöhnliche Laschen verbunden wurden. Die angelaschten Schienen seien durch Holzstempel unterstützt worden, jedoch beschreibt der Zeuge nicht die Stelle der Unterstützung. Er führt jedoch fort, daß ein unzerlegtes Nachbringen der Rutsche nicht möglich gewesen sei. Die Rutsche sei jeweils zerlegt und neu montiert worden. Von der Schaffung eines strobfreien Raumes vor der Rutsche kann also hier keine Rede sein. Das Verfahren scheidet damit hinsichtlich der Neuheitsprüfung aus.

Die Zeugen G [REDACTED], V [REDACTED], Vo [REDACTED], K [REDACTED], M [REDACTED], L [REDACTED], L [REDACTED], K [REDACTED] und H [REDACTED] bekunden nichts über neuheitsgeschädliche Vorbenutzungen. Auf ihre Aussagen ist verzichtet worden.

e) Eisenwerk W [REDACTED].

Der Zeuge G [REDACTED] gibt Bekundungen über die Verwendung eiserner Schalungen mit Laschenverbindungen in den Jahren 1934 - 1937. Danach wurden kurze eiserne Kappen verwendet, die bei der Montage zunächst durch lose Laschen an die letztverlegte Kappe angeschlossen wurden. Nach beiderseitiger Unterstützung der Kappen durch Stempel wurden die Laschen entfernt, so daß nunmehr die Kappen ohne Verbindung untereinander blieben. Gegenüber der starren und knickfesten Verbindung der Kappen im Verfahren des Klagepatentes ist diese Vorbenutzung nicht neuheitsgeschädlich, zumal das Ziel des Klagepatentes, der strebfreie Raum zwischen Fördermittel und Kohlenstoß, nicht erreicht wurde.

Angesichts der Tatsache, daß eine Identität der vorbenutzten Verfahren mit dem Verfahren des Klagepatentes nach den vorstehenden Ausführungen nicht erwiesen worden ist, erübrigt sich die Prüfung der Offenkundigkeit dieser Benutzungen.

V. Die Patentfähigkeit der angegriffenen Erfindung ist nicht nur mangels Neuheit, sondern auch aus den Gesichtspunkten des Mangels eines technischen Fortschritts und der Erfindungshöhe berängelt worden.

Über den technischen Wert des Klagepatentes hat die Verhandlung kein eindeutiges Ergebnis erbracht. Der gerichtliche Sachverständige Professor Dr. W [REDACTED] bezeichnet das Verfahren des Klagepatentes geradezu als technischen Rückschritt, weil es das Verhaufeld während der Hereingewinnung der Kohle ohne Schutz lasse und gegenüber anderen zur Zeit der Anmeldung

bereits geübten Verfahren keine freie Bahn am Kohlenstoß für die Durchfahrt einer Schrämmaschine lasse. Demgegenüber bezeichnet der von den Beklagten beauftragte Sachverständige Professor Dr. F. [REDACTED] das Klagepatent als einen wichtigen Schritt zur Vollmechanisierung des Abbaues. Es mag dahingestellt bleiben, ob diese Beurteilung Prof. Dr. F. [REDACTED] nicht von einer abgewandelten Form des vom Klagepatent beschriebenen Verfahrens ausgeht, das auf den Hilfstempel am Kohlenstoß verzichtet und entscheidenden Wert auf die Gestaltung einer frei-tragenden Verbindung der Kappen legt. Es bedarf keiner Stellungnahme zu diesen verschiedenen Meinungen der Sachverständigen, weil die Verhandlung genügenden Anhalt dafür ergeben hat, daß die zeitliche und gegenständliche Zusammenfassung der Arbeitsgänge des Klagepatentes nicht das Maß an erfinderischer Leistung erfüllt, das zur Erteilung eines Patentos gefordert werden muß.

Die Aufgabe des Klagepatentes war seit Jahrzehnten bekannt. Für seine Lösung lagen bereits eine Reihe von Vorschlägen vor. Sämtliche Arbeitsmittel des Klagepatentes waren bekannt. Die Verwendung kurzor, mit den bereits verlegten Kappen starr verschraubter Kappen war bekannt (u.a. Hoffmann, "Glückauf" 1932). Die Hinzufügung des Begriffes "knickfest" bedeutete nichts Neues, da er im Zusammenhang des Schutzenspruches und der Patentbeschreibung lediglich als eine zusätzliche Angabe für die Festigkeit der Verbindung aufgefaßt werden muß, nicht aber den von den Beklagten unterstellten Sinn haben kann, die Verbindung müsse so gestaltet werden, daß sie einer Abwinkelung der neu verlegten Kappe standhalte. Denn von der Notwendigkeit einer Abwinkelung der neuen Kappe erwähnt die Patentschrift nichts. Die Patentzeichnung enthält außerdem Beispiele für die Kappenverbindung, die keine Abwinkelung, sondern nur einen gestreckten Verlauf der zusammengesetzten Kappen erkennen lassen. Ebenso waren quer verlegbare Fördermittel bekannt (DRP 532 502, brit. Patent 290 870). Die Lehre, daß ein tragender Stempel durch andere Stempel entlastet werden kann

und dann entfernt werden darf, wenn er stört, muß als All-
gemeingut der Bergbautechnik angesehen werden.

Die Prüfung der Neuheit des Patentos hat außerdem ergeben,
daß einfache Bergleute auf den Zechen N[REDACTED], D[REDACTED] und
S[REDACTED] und H[REDACTED] bei der Arbeit unter Tage mehrfach zu In-
provisationen gezwungen haben, um beim Strebau stempelfreie
Räume begrenzten Ausmaßes zwecks Vornahme notwendiger Arbeiten
zu schaffen. Sie haben sich dabei zum Teil der Mittel des Klage-
patentes bedient. Aus alledem muß geschlossen werden, daß die
Lösung der begrenzten Aufgabe, die sich das Klagepatent ge-
stellt hatte, sehr nahe lag und das durchschnittliche Können
eines Fachmannes nicht überstieg. Dabei fällt ins Gewicht,
daß der Bergmann unter der zweifachen Notwendigkeit sowohl
der Intensivierung seiner Förderung wie der Abwendung ständig
drohender Gefahren mehr als andere Facharbeiter über Tage auf
die Anpassung an die mannigfach wechselnden Arbeitsbedingungen
seines Arbeitsplatzes eingestellt und deshalb zur Verwertung
und Kombination aller sich bietender Mittel durch seinen Beruf
erzogen ist. Darauf hat der gerichtliche Sachverständige über-
zeugend hingewiesen. Das Laß praktischen Fachwissens kann des-
halb gerade im Bergbau nicht gering veranschlagt werden. Wenn
dieses Fachwissen genügt, um auf den Zechen Neumühl, Dorstfeld,
Schlegel und Wisch der wesentlich schwierigeren Schaffung eines
stempelfreien Raumes für die Schürmmaschine - wenn auch in be-
grenzten Ausmaß - gerecht zu werden, so kann der Lösung des
Klagepatentes kein darüber hinausgehender erfinderischer Rang
zugebilligt werden.

Die Lehre des Klagepatentes ist nicht patentfähig. Der
Nichtigkeitsklage mußte daher gemäß § 13 PatG mit der Kosten-

folge des § 91 ZPO stattgegeben werden.

Birnbaum

Wilde

Rock

Herr Professor Dr. Lindenmaier ist
aus dem Dienst ausgeschieden. Herr
Dr. Christoph ist beurlaubt und an
der Unterschrift verhindert.

Birnbaum